

Berichtigung bzw. Vervollständigung an das ersuchende Gericht zurückzugeben, ggf. können die Angaben auch telefonisch eingeholt werden. Bei fehlerhaften Personalangaben ist unbedingt eine Berichtigung vorzunehmen. Entstehen über die Auslegung des Urteils oder über die Berechnung der erkannten Strafe mit Freiheitsentzug Zweifel, ist nach § 356 StPO in jedem Fall eine gerichtliche Entscheidung herbeizuführen (siehe dazu auch Abschn. 4.10.).

Fehlende Unterlagen, wie Strafregisterauszüge oder bei Jugendlichen die Einschätzungen der Organe der Jugendhilfe, sind ebenfalls bei den Sekretären der jeweiligen Gerichte zur unverzüglichen Übersendung anzufordern, da nur die Gesamtheit aller Unterlagen eine ordnungsgemäße Festlegung des Vollzugs und damit verbunden die Einweisung der Verurteilten in die zuständige St VE bzw. das JH und die Festlegung zweckmäßiger Erziehungsmaßnahmen ermöglichen. Es ist darauf zu achten, daß bei Verurteilungen zu Strafen mit Freiheitsentzug und gleichzeitiger Anordnung von bei Verurteilung auf Bewährung angedrohten Freiheitsstrafen nicht nur die Urteile mit Gründen der neuen Strafsache, sondern auch die Urteile mit Gründen über die Verurteilung auf Bewährung neben den anderen erforderlichen Anlagen beigefügt sein müssen. Die Einweisung zum Vollzug erfolgt jedoch auch dann, wenn nur die Verwirklichungsunterlagen für die neue Strafsache vorliegen. Die für die Einweisung der Verurteilten zuständige UHA hat die fehlenden Unterlagen für die zuständige StVE bzw. das JH unverzüglich bei Gericht anzufordern und die zuständige StVE bzw. das JH darüber zu informieren, damit von dort der Eingang kontrolliert werden kann.

Eine Einweisung rechtskräftig Verurteilter in die zuständige StVE bzw. das JH **ohne Verwirklichungsunterlagen** bedarf der exakten Überwachung sowohl durch die einweisende UHA als auch durch die aufnehmende StVE bzw. das JH und bedarf der Ausnahmeregelung durch den Leiter der VSV.

Mitunter kommt es vor, daß von Gerichten zusätzlich noch Verwirklichungsersuchen über die Einziehung von Gegenständen und andere gerichtliche Entscheidungen mit übersandt werden. Diese sind den Gerichten unverzüglich mit dem Hinweis zurückzugeben, daß das Organ SV für die Verwirklichung derartiger Maßnahmen nicht zuständig ist.

Sind rechtskräftig Verurteilte infolge Ausschreibung zur Fahndung festgenommen worden, genügt zur Aufnahme der Hafteinlieferungsschein (Vordruck KP 50) oder die Durchschrift der Fahndungslöschung (Vordruck KP 28). Die vollständigen Verwirklichungsunterlagen müssen unverzüglich von der UHA, der StVE bzw. dem JH angefordert werden, welche die Fahndung beantragt hat.